



Infoblatt für Hundehalter / zukünftige Hundehalter



© majtas - Fotolia

Lieber Hundehalter, zukünftiger Hundehalter,

um zu gewährleisten, dass die Freude des Hundehalters an seinem Tier nicht zu Lasten anderer Menschen und ihrer Umwelt geht, sind bei der Hundehaltung einige Regeln zu beachten. Grundsätzlich sind Hunde so zu halten und zu führen, dass von ihnen keine Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ausgehen. Dieser Grundsatz wird schon seit Jahren durch Regelungen wie den Leinenzwang in der freien Landschaft während der allgemeinen Brut-, Setz- und Aufzuchtzeit (01.04. bis 15.07. eines jeden Jahres) ergänzt.

Durch das am 01.07.2011 in Kraft getretene Niedersächsische Gesetz über das Halten von Hunden (NHundG) sind einige weitere Verpflichtungen für Hundehalter hinzugekommen.

1. Sachkundenachweis (§ 3 NHundG):

Wer einen Hund hält, muss die dafür erforderliche Sachkunde besitzen. Sie ist durch die erfolgreiche Ablegung einer theoretischen und einer praktischen Sachkundeprüfung nachzuweisen. Die theoretische Prüfung ist vor Beginn der Hundehaltung, die praktische Prüfung während des ersten Jahres der Hundehaltung abzulegen. Die anerkannten Prüfer, die eine Sachkundeprüfung abnehmen dürfen, finden Sie unter www.ml.niedersachsen.de (Suchbegriff: NHundG).

Ausnahme:

Wer ab dem 01.07.2011 die Hundehaltung aufgenommen hat, gilt als sachkundig, wenn er nachweisen kann, dass er in der Zeit vom 01.07.2003 bis 01.07.2013 und innerhalb der letzten zehn Jahre über einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren ununterbrochen Hundehalter war. Weitere Ausnahmen sind in § 3 Abs. 6 NHundG aufgeführt.

2. Kennzeichnung (§ 4 NHundG):

Jeder Hund, der älter als sechs Monate ist, ist durch einen elektronischen Transponder (Chip) zu kennzeichnen. Das Setzen des Transponders wird durch Tierärzte vorgenommen.

3. Haftpflichtversicherung (§ 5 NHundG):

Hundehalter sind zum Abschluss einer Haftpflichtversicherung für ihren Hund, der älter als sechs Monate ist, verpflichtet. Personenschäden sind mit einer Mindestversicherungssumme von **500.000,00 €** und Sachschäden von mindestens **250.000,00 €** abzuschließen.

Nähere Informationen zum Abschluss der Haftpflichtversicherung erhalten Sie bei Ihrer Versicherungsgesellschaft.

4. Mitteilungspflicht an das zentrale Hunderegister Niedersachsen (§ 6 NHundG):

Jeder Hundehalter ist verpflichtet, seine/n Hund/e beim Niedersächsischen Hunderegister zu melden.

Die Registrierung kann

- online unter www.hunderegister-nds.de für eine Gebühr von **14,50 €**
- telefonisch unter **0441/39010-400** für eine Gebühr von **23,50 €**
- per Fax unter **0441/39010-401** für eine Gebühr von **23,50 €**
- schriftlich unter **GovConnect GmbH, Nadorster Straße 228, 26123 Oldenburg** für eine Gebühr von **23,50 €**

erfolgen.

Folgende Änderungen sind dem zentralen Register innerhalb eines Monats mitzuteilen:

- die Beendigung der Hundehaltung
- das Abhandenkommen und den Tod des Hundes
- die Änderung der Anschrift.

Hinweis:

Die Registrierung in einem anderen Haustierregister (z. B. Tasso) ersetzt **nicht** die Registrierung beim Niedersächsischen Hunderegister.

Ein „Fragen- und Antwortkatalog“ mit Informationen rund um das Hundegesetz steht auf der Homepage www.ml.niedersachsen.de für Sie bereit.

Hinweis auf § 8 der Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Langelsheim

- (1) Tiere müssen so gehalten werden, dass die Allgemeinheit nicht mehr als nach den Umständen unerlässlich belästigt oder gefährdet wird.
- (2) Hundehalter und die mit der Führung oder Betreuung von Hunden beauftragten Personen sind verpflichtet zu verhüten, dass ihr Tier
 1. unbeaufsichtigt umherläuft
 2. Personen oder Tiere anspringt, anfällt oder in anderer unzumutbarer Weise belästigt.
 3. öffentliche Straßen, Gehwege, öffentliche Anlagen und sonstige Orte, an denen sich regelmäßig Menschen aufhalten, verunreinigt. Bei Verunreinigungen ist der Hundehalter zur Säuberung verpflichtet.
- (3) Auf Märkten, bei Umzügen, Veranstaltungen und Festen sind Hunde an der Leine zu führen.
- (4) Das Füttern von streunenden Katzen und wildlebenden Tauben ist verboten.

Für weitere Auskünfte und Rückfragen wenden Sie sich an die Stadt Langelsheim, Heike Zink, unter der Telefonnummer: 05326/504-43 (Zimmer: 002, E-Mail: heike.zink@langelsheim.de).